

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eilftes Stück vom Jahre 1851.

№ XXXIII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, wegen Bestrafung des unbefugten Handels mit Schnitt- oder Materialwaaren, vom 18. Oct. 1851.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht wird hierdurch verordnet, daß rücksichtlich der Bestrafung solcher Personen, welche ohne ausgewirkte Concession oder sonstige Berechtigung förmlich Schnitt- oder Materialwaarenhandel treiben, es bei dem zeitberigen Verfahren in der Art sein Verbleiben behält, daß die Dawiderhandelnden mit einer Strafe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Zhr. Cour. bis 4 Fl. 45 Kr. = 5 Zhr. Cour., die im Wiederholungsfalle auf das Doppelte erhöht werden kann, zu belegen sind.

Rudolstadt, den 18. October 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

X. Obbarius.

№ XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung.

Vom Beginn des laufenden Monats November an ist das im Bezirke des Königlich Sächsischen Haupt-Zoll-Amtes Annaberg gelegene Neben-Zollamt zweiter Classe zu Wärenstein in ein solches erster, und das in demselben Hauptamtsbezirke gelegene Neben-Zollamt erster Classe zu Tschöstedt in ein solches zweiter Classe verwandelt worden.

Rudolstadt, den 3. November 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Lh. Schwarz.

X. Koch.
